Buch	Zādu AL-Mustaqniʿ
Thema	Fiqh Ḫambalitischer Maḏhab
Übersetzer	Ziad Sakout (Abu Dahdah)
Kapitel	Kitābu aṯ-Ṭahāra
Unterkapitel	Bāb al-’Āniya

Bāb al-’Āniya

Jedes Gefäß, das Ṭāhir ist, egal wie wertvoll es sein könnte, sein Besitzen und Benutzen ist Mubāḥ, außer Gefäße aus Gold, Silber und was mittels ihnen geflickt wurde -, dann ist dessen Besitzen und Benutzen Ḥarām, sogar für eine weibliche Person. Dagegen ist eine Ṭahāra daraus gültig, - mit Ausnahme vom Geflickten mit wenig Silber wegen Bedürfnis, und es ist Makrūh es zu berühren außer wegen Bedürfnis.

Die Gefäße der Kuffār - obwohl ihr Geschichtetes nicht Ḫalāl ist - und ihre Kleidungen sind Mubāḫ, solange ihr Zustand unbekannt ist.

Und das Leder einer Mayta wird nicht Ṭāhir durch Gerben, sein Benutzen nach dem Gerben im Trockenen ist Mubāḫ, solange er von einem Tier stammt, das im Leben Tāhir war. Und die Knochen einer Mayta, ihr Milch und alle ihre Teile sind Naǧis, Außer Haare und Ähnliches. Und was von einem Lebenden geschnitten wird, ist genauso wie seine Mayta.